

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Steinfeld (Oldb) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.1993 (Nds. GVBl. Nr. 26/1993, S. 359) und des § 4 des Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 30) hat der Rat der Gemeinde Steinfeld in seiner Sitzung am 07.10.1993 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Steinfeld (Oldb) vom 09.12.1983 (Amtsblatt Reg. Bez. Weser-Ems Nr. 1/1984, Seite 41) wird wie folgt geändert:

- a) § 3 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
"Die Gebühr ist auf volle Deutsche Mark abgerundet festzusetzen."
- b) In § 4 Abs. 1 Satz 2 wird der Halbsatz "dies gilt nicht für Sozialhilfesachen" gestrichen.
- c) In § 4 Abs. 3 wird das Wort "Kosten" in "Rechtsbehelfskosten" geändert.
- d) § 5 Abs. 1 Ziff. 2 b) erhält folgende Fassung:
"b) Besuch von Schulen und Ausbildungsstätten, hier einschließlich etwaiger Beglaubigungen gem. Tarif-Nr. 2.3"
- e) In § 5 Abs. 1 Ziff. 2 werden die Buchstaben d) und f) gestrichen.
- f) § 5 Abs. 2 wird gestrichen.
- g) § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
"(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 50,00 DM übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne daß sie gegenseitig ausgeglichen werden."
- h) § 6 Abs. 2 Ziff. 1 wird wie folgt ergänzt:
"Wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,"
- i) § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
"(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50,00 DM übersteigen."
- j) In § 7 werden die in der Überschrift und in den Absätzen 2 und 3 enthaltenen Begriffe "Kostenpflichtiger" durch "Kostenschuldner" geändert.
- k) In § 8 wird der Begriff "Kostenpflicht" in "Kostenschuld" und in § 8 Abs. 1 das Wort "Gebührenpflicht" in "Gebührenschild" geändert.
- l) § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
"(1) Die Kosten werden für die Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt."
- m) In § 9 Abs. 2 wird der Teilsatz "eine Verwaltungstätigkeit kann" geändert in "Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können".

- 2 -

- n) In § 10 wird vor "Verwaltungskostengesetzes" jeweils "Niedersächsischen" eingefügt.
- o) Der gemäß § 2 der Verwaltungskostensatzung als Bestandteil beigefügte Kostentarif wird insgesamt neu gefaßt und ist dieser Änderungssatzung als Anlage 1 beigefügt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Reg. Bez. Weser-Ems in Kraft.

Gemeinde Steinfeld (Oldb)

Kruse
Bürgermeister

Möllmann
Gemeindedirektor

.....
Anlage 1

K o s t e n t a r i f

zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der
Gemeinde Steinfeld (Oldb)

Tarif-Nr.	Gegenstand	DM
1.	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	im Format DIN A 5	2,50
1.1.2	im Format DIN A 4	4,50
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4, oder wenn bei Vervielfältigungen außer-gewöhnliche Personal- oder Sachaufwen-dungen entstehen, kann der Pauschsatz oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungs-aufwandes je Seite erhöht werden bis auf	10,00
1.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dgl. wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	15,00
1.2	Durchschrift je angefangene halbe Seite (soweit technisch möglich)	0,20
1.3	Fotokopien und Lichtpausen je angefangene Seite (soweit technisch möglich)	
1.3.1	bis zum Format DIN A 4	
	a) 1 bis 10 Kopien	0,50
	b) ab 11 Kopien	0,30
1.3.2	bis zum Format DIN A 3	
	a) 1 bis 10 Kopien	1,00
	b) ab 11 Kopien	0,60
1.3.3	Für Bewerbungen und für Vereine ermäßigen sich die Kosten um 50 % bei größeren Formaten je angefangene Seite bis zu	25,00
1.4	Transparente Lichtpausen je angefangene Seite (soweit technisch möglich)	
1.4.1	bis zum Format DIN A 4	9,00
1.4.2	bis zum Format DIN A 3	12,00
1.4.3	bis zum Format DIN A 2	18,00
1.4.4	bis zum Format DIN A 1	30,00
1.4.5	bis zum Format DIN A 0	45,00
1.4.6	bis zum Format DIN A 00	60,00
1.5	Vervielfältigungen mit Büro-Druckgeräten je Seite DIN 4 (soweit technisch möglich) in einer Auflage	
1.5.1	bis zu 10 Stück je Seite	2,00
1.5.2	bis zu 50 Stück je Seite	3,00
1.5.3	bis zu 100 Stück je Seite	4,00

- 3 -

1.5.4	bei höheren Auflagen bis zu 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite über 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite	2,50 2,00
2. Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise		
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	5,00
2.2	Beglaubigungen von Abschriften, je Seite der Erstaussfertigung der Durchschrift	5,00 3,00
2.3	Beglaubigungen von Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten hergestellt werden sowie Durchschriften und Vervielfältigungen die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähn- lichen Geräten hergestellt werden	3,00
2.3.1	je Seite des ersten Abdrucks	3,00
2.3.2	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	2,00
2.4	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen, für den Gebrauch im Ausland	10,00 bis 30,00
2.5	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarif-Nrn. zu erheben sind)	2,00 bis 200,00
3. Akteneinsicht, Auskünfte		
3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl. -ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO- soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	3,00
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dgl.	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermitt- lungen beantwortet werden kann	4,00
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforder- lich sind	8,00 bis 20,00
3.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	
3.2.1	Grundgebühr	10,00
3.2.2	zuzügl. je angefangene Seite	3,00
3.3	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht	
3.3.1	Auskünfte, deren Bearbeitung weniger als eine Stunde erfordert	20,00 bis 50,00
3.3.2	Auskünfte, deren Bearbeitung mehr als eine Stunde erfordert, für jede weitere Stunde	20,00 bis 50,00
	Für Auskünfte, um die auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarif- angelegenheit ersucht wird, werden Gebühren nicht erhoben.	
4.	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen, und Stimmbezirksverzeichnissen, und dergl.) für jede angefangene Seite jedoch mindestens	0,30 2,00
5.	Aufnahme von Verhandlungen - Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist aus- genommen)	
	je angefangene Seite	19,00 bis 46,50

- 4 -

- 4 -

- | | | |
|-------|--|---|
| 6. | Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist | 10,00 bis 1.000,00 |
| 7. | Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, | für jede angefangene halbe Stunde 19,00 bis 46,50 |
| 8. | Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen | |
| 8.1 | bis zu 10.000 DM des Bürgschaftsbetrages | 20,00 |
| 8.2 | für jede weiteren angefangenen 10.000 DM | 10,00 |
| 9. | Vermögensverwaltung | |
| 9.1 | Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrecht Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen bis zu 10.000 DM des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages | 20,00
10,00 |
| 9.1.1 | für jede weiteren angefangene 10.000 DM | 10,00 |
| 9.1.2 | Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrecht Dritter | |
| 9.2 | bis zu 10.000 DM des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts | 20,00
10,00 |
| 9.2.1 | für jede weiteren angefangenen 10.000 DM | 10,00 |
| 9.2.2 | Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Vorverkaufsverzicht-, Pfandentlastungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Tarif-Nrn. 9.1 und 9.2 fallen | 20,00 bis 100,00 |
| 9.3 | Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 S. 3 BBauG bei einem | |
| 9.4 | Vertragswert bis 25.000 DM | 20,00 |
| | Vertragswert bis 50.000 DM | 40,00 |
| | Vertragswert bis 100.000 DM | 60,00 |
| | Vertragswert bis 250.000 DM | 80,00 |
| | Vertragswert über 250.000 DM | 100,00 |
| | Anmerkung zu 9:
Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Erklärungen und Bewilligungen auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung. | |
| 10. | Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr | 2,00 |
| 11. | Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen | 2,00 |
| 12. | Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken | 2,00 |
| 13. | Bescheinigung über öffentliche Abgaben frühere Jahre für jedes Jahr | 5,00 |
| 14. | Feststellungen aus Konten und Akten | |
| 14.1 | je angefangene halbe Stunde | 19,00 bis 46,50 |
| 14.2 | Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung | 10,00 |
| 15. | Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarif-Nummer 1 | |

- 5 -

- 5 -

16.	Erschließungsbescheinigungen	5,00
	a) Erstaufbereitung	1,00
	b) für jede weitere Aufbereitung	1,00
17.	Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von	
17.1	0,2 qm	4,00
17.2	0,5 qm	6,00
17.3	1,0 qm	10,00
17.4	über 1,0 qm	16,00
18.	Abgabe von Ortsplänen 1 : 20.000	3,00
19.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschl. Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	19,00 bis 46,50
	Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	
20.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
20.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	19,00 bis 46,50
20.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschl. Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	19,00 bis 46,50
	Tarif-Nr. 19 Satz 2 gilt entsprechend	
21	Abstecken von Gebäuden, der Bau- und Straßenfluchtlinien sowie der Sockelhöhe für bauliche Anlagen mit Herstellungskosten	
21.1	bis zu 20.000 DM	20,00
21.2	bis zu 40.000 DM	40,00
21.3	bis zu 80.000 DM	60,00
21.4	über 80.000 DM	100,00
22.	Genehmigungen und Erlaubnisse auf Grund der geltenden Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Steinfeld	
22.1	Entwässerungsgenehmigung bei einem Wert der Abwassereinrichtung auf dem anzuschließenden Grundstück (Grundleitung einschließlich Kontrollschacht)	
22.1.1	bis zu 1.000 DM	30,00
22.1.2	jede weiteren angefangenen 1.000 DM	5,00
22.1.3	für jeden Nachtrag je angefangene 1.000 DM	5,00
22.1.4	mindestens	30,00
22.2	Abnahme der Abwasseranlagen je angefangene halbe Arbeitsstunde	19,00 bis 46,50
22.3	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	19,00 bis 46,50
22.4	Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang	30,00
22.5	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindl. Abwasseranlage nach Maßgabe der Entwässerungssatzung	100,00 bis 300,00
22.6	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlußnehmers erforderlich werden	100,00 bis 500,00
22.7	Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang bei der Wasserversorgung	30,00
23.	Archiv	
23.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Stunde	19,00 bis 46,50

- 6 -

- 6 -

23.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird Daneben kann die Gebühr zu Tarif-Nr. 22.1 erhoben werden.	4,00 1,00
23.3	Benutzung des Archiv	10,00
23.3.1	für einen Tag	30,00
23.3.2	für eine Woche	100,00
23.3.3	für längere Zeit bis zu einem Monat	100,00
	Anmerkung zu 22.1 bis 22.3: Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.	
24.	Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	10,00 bis 1.000,00
	Anmerkung zu 24: Innerhalb dieses Rahmens soll die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v.H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.	

(Amtsblatt Nr. 44 v. 05.11.1993)